

refus d'une indemnité paraissent plutôt devoir être recherchées du côté du condamné lui-même. De cette nature serait par exemple le fait qu'un condamné, reconnu plus tard innocent, aurait cependant contribué par sa propre faute à amener sa condamnation.

Dans l'espèce, il n'existe évidemment du côté du condamné innocent aucune circonstance motivant le refus d'une indemnité, en tant qu'un dommage sérieux peut être considéré comme établi puisque les poursuites dirigées et la condamnation prononcée contre le faux Bérard ont eu lieu à l'insu du demandeur. Des circonstances de cette nature n'existent pas non plus du côté de l'Etat de Genève, non que le reproche de négligence adressé à ses fonctionnaires et magistrats puisse être considéré comme fondé, mais parce que les conditions dans lesquelles ont eu lieu la poursuite et la condamnation de novembre 1883 sont telles qu'on ne saurait y voir aucun motif de considérer l'application de l'art. 474 C. instr. pén. comme injustifiée dans le cas particulier.

6. — En ce qui concerne l'importance du préjudice souffert par le demandeur, il est établi qu'au moment de son renvoi de l'arsenal de Lyon, en janvier 1896, il gagnait de 3 fr. 50 à 5 fr. par jour; qu'il n'a pas retrouvé de travail permanent jusqu'au mois de juillet suivant et n'a gagné ensuite que 3 fr. 50, puis 4 fr. par jour jusqu'à sa rentrée à l'arsenal en janvier 1898. On peut admettre en présence de ces preuves qu'il a subi pendant environ deux ans une perte de salaire de 1 fr. par jour, soit au total de 600 fr. En outre, il a dû faire de nombreuses démarches et des frais pour obtenir la révision de sa condamnation. Il ne paraît pas exagéré de fixer à 400 fr. le préjudice de ce chef. Le demandeur a ainsi droit à une indemnité totale de 1000 fr. Vu l'absence de faute de la part des fonctionnaires et magistrats genevois, il ne se justifie pas d'augmenter ce chiffre à raison du tort moral que le demandeur a pu subir. Une indemnité de 1000 fr. paraît d'autant plus suffisante que c'est le chiffre que le demandeur lui-même avait réclamé devant la Cour de cassation de Genève.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

La demande est partiellement admise et l'Etat de Genève condamné à payer à François Bérard la somme de mille francs (1000 fr.) à titre de dommages-intérêts. Les conclusions du demandeur sont repoussées pour le surplus.

123. Urteil vom 28. Oktober 1899 in Sachen
Cramer gegen Bern.

Kauf. Haftung eines Kantons für von einem Hochschulprofessor (Vorsteher des kantonalen chemischen Laboratoriums) innerhalb seines Amtes und im Namen des Kantons gemachte (und vom Kläger ausgeführte) Bestellungen. Art. 38 O.-R. Beschränkungen der Vollmacht; Wirksamkeit gegenüber Dritten.

A. Mit Klage vom 2. Februar 1898 hat der Kläger, J. G. Cramer, Fabrikant chemischer und physikalischer Apparate in Zürich, gegen den Kanton Bern beim Bundesgericht das Rechtsbegehren gestellt, der Beklagte sei schuldig, dem Kläger einen Betrag von 3226 Fr. 75 Cts. nebst Verzugszinsen zu bezahlen. Zur Begründung dieses Rechtsbegehrens wird im Wesentlichen vorgebracht: Der Kläger habe in den Jahren 1890 bis 1893 dem chemischen Laboratorium der Hochschule des Kantons Bern chemische Apparate, Instrumente, Glaswaren (Schalen, Röhren, Gläser etc.) für 6048 Fr. 45 Cts. geliefert, und zwar auf die Bestellungen der Professoren von Kostanecky und Koffel hin, welchen die Direktion dieses Laboratoriums übertragen gewesen sei. Der Beklagte habe seinerseits entweder durch die Professoren oder durch die Staatskasse Abzahlungen im Betrag von 2330 Fr. 55 Cts. (mit Inbegriff einer Platinlieferung an den Kläger von 1000 Fr.) gemacht. Die Bestellungen seien für Rechnung des chemischen Laboratoriums erfolgt, wie auch die gelieferten Gegenstände in diesem Laboratorium von den Professoren und den

Studierenden benutzt und ihrer Natur nach verbraucht worden seien. Gemäß einer, von Dr. Liechti namens des chemischen Laboratoriums an ihn gerichteten Aufforderung habe der Kläger am 4. Februar 1893 unter Auseinanderhaltung der Lieferungen an Professor Kossel und Kostaneck Rechnung gestellt, welche mit einem Saldo zu seinen Gunsten von 3717 Fr. 90 Cts. abgeschlossen habe. Im Januar 1893 seien nämlich für die zwei Abteilungen des chemischen Laboratoriums der Universität Bern gesonderte Räumlichkeiten gebaut worden, ein Laboratorium für die theoretische und organische Chemie unter der Direktion von Professor von Kostaneck und ein solches für unorganische Chemie unter der Direktion von Professor Kossel. Der Kläger sei mit dem Übereinkommen der genannten Professoren, die bisherige Schuld des chemischen Laboratoriums auf beide Abteilungen gleichmäßig zu repartieren, einverstanden gewesen und habe vom Mai 1893 an jedem Laboratorium eine separate Rechnung eröffnet, von welchen jede in diesem Zeitpunkte einen Saldo zu Gunsten des Klägers von 1858 Fr. 95 Cts. aufgewiesen habe. Die an Professor von Kostaneck gesandte Rechnung sei von der Kantonskasse durch Zahlungen vom 6. Juni und 27. September 1893 beglichen worden. Das Rechnungsverhältnis mit der unter der Leitung von Professor Kossel stehenden Abteilung sei in den Jahren 1893, 1894 und 1895 fortgesetzt worden, indem der Kläger in diesem Zeitraum infolge von Bestellungen dem betreffenden Institut chemische Apparate, Instrumente und Glaswaren im Gesamtbetrage von netto 1367 Fr. 80 Cts. geliefert habe. Eine Reklamation wegen dieser Lieferungen sei dem Kläger niemals gemacht worden; ebenso seien die gelieferten Gegenstände, wie die frühern, in dem genannten Institute von Professoren, Assistenten und Studierenden benutzt, bezw. verbraucht worden. Was nicht verbraucht worden sei, sei noch vorhanden. Sie seien für die Unterrichtszwecke absolut notwendig gewesen. In den Jahren 1890 bis 1895 seien einzig und allein die Professoren, insbesondere die Vorsteher der zur Universität gehörenden Institute kraft ihres Amtes berechtigt gewesen, das Material, welches für den Unterricht notwendig war, zu bestellen, bezw. durch die Assistenten, Adjunkte und Abwarte bestellen zu lassen. Erst durch

ein Dekret vom 4. März 1895 sei für die Besorgung des Ökonomiewesens der Hochschule eine eigene Verwaltung geschaffen worden. In den dahierigen Verhandlungen, wie auch in früheren Verhandlungen über Nachkreditbegehren sei im bernischen Großen Rat von den Berichterstattern des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission jeweilen anerkannt worden, daß der Staat schuldig sei, die für die Hochschule gemachten, von den Professoren bestellten Lieferungen zu bezahlen. Da der Kläger trotz mehrfachen Mahnungen durch Professor Kossel keine Zahlung erhalten habe, habe er sich im Juli 1895 an den Hochschulverwalter Jenny und später an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern gewendet; letztere habe jedoch durch Schreiben vom 1. Dezember 1896 definitiv jede Bezahlung verweigert.

B. Der Beklagte stellt in seiner Antwort den Antrag, der Kläger sei mit seinem Rechtsbegehren abzuweisen. Er führt aus: Das bernische Hochschulgesetz vom 14. März 1834 bestimme in § 51: „Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben „für allfällige notwendige Anschaffungen von Materialien zum „Behuf ihrer Vorlesungen Anspruch auf eine Entschädigung von „Seite des Staates, für welche sie sich bei dem Erziehungsdepartement anmelden.“ Aus dieser Bestimmung ergebe sich klar, daß die Professoren nicht berechtigt seien, für Rechnung des Staates Bestellungen zu machen und Material anzuschaffen. Dieselben können vielmehr nur eine gewisse Entschädigung für angeschafftes Material verlangen, zu welchem Zwecke sie sich an die Erziehungsdirektion zu wenden haben, welche darüber entscheide, ob und wieviel zu entschädigen sei. Der Große Rat des Kantons Bern habe bis dahin jeweilen im Jahresbudget für den Staatshaushalt einen bestimmten Kredit für die Hochschule ausgesetzt, welchen die Erziehungsdirektion bis zum Erlaß des vom Kläger angeführten Dekrets vom 4. März 1895 unter die Fakultäten und sodann unter die einzelnen Institute der Hochschule verteilt habe. Den Professoren sei es nun freigestellt gewesen, in dem Rahmen des ihnen zur Verfügung gestellten Kredites Materialanschaffungen für die Vorlesungen und den Unterricht zu machen, jedoch auch noch unter der Bedingung, daß sie die Einwilligung der Erziehungsdirektion zur Bestellung noch einholten und die bezüglichen Rechnungen der Erziehungsdirektion

zur Genehmigung rechtzeitig vorlegten, damit noch im gleichen Jahre die Rechnung zur Zahlung für Rechnung des betreffenden Institutes angewiesen werden konnte. Im Februar 1884 habe die Erziehungsdirektion in Bezug auf Verwendung des den verschiedenen Instituten der Hochschule ausgesetzten Kredits für Lehrmittel folgende Verordnung getroffen: „Die Kompetenz eines Professors für Anschaffungen von Lehrmitteln geht nur bis auf 100 Fr. Für den Ankauf von Gegenständen im Preise von 100 Fr. bis 500 Fr. ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen. Für Anschaffung von Gegenständen, welche mehr als 500 Fr. kosten, ist die Bewilligung des Regierungsrates nachzuzufuchen. Alles innerhalb des vom Großen Rat für das betreffende Jahr bewilligten Kredits.“ Diese Verordnung sei sämtlichen Professoren durch Cirkular zugestellt worden; aus derselben gehe unzweideutig hervor, daß den Professoren der Hochschule kein Recht eingeräumt worden sei, für die Rechnung des Staates Bestellungen von Material und Lehrmitteln zu machen, ausgenommen für einen Betrag von 100 Fr., jedoch auch noch unter der Bedingung, daß die daheringe Rechnung rechtzeitig zur Anweisung auf Rechnung des Kredits der Erziehungsdirektion eingereicht werde. Dem Institute, welchem Herr Professor Kossel in den Jahren 1891—1896 vorgestanden habe, seien von der Erziehungsdirektion folgende Kredite ausgesetzt worden, die auch jeweils aufgebraucht worden seien durch genehmigte Lehrmittelananschaffungen:

im Jahr 1891:	Fr. 2500,	angewiesen:	Fr. 2558	—
„ „ 1892:	„ 2500,	„ „	2497	43
„ „ 1893:	„ 3500,	„ „	3500	—
„ „ 1894:	„ 3500,	„ „	3504	—
„ „ 1895:	„ 3500,	„ „	3507	75

Die dem Professor Kossel für sein Institut zugewiesenen Kredite seien somit jeweils ganz erschöpft worden, was demselben bestens habe bekannt sein müssen. Wenn er nun dennoch weitere Bestellungen von Material gemacht habe, so sei es auf seine eigene Rechnung und Gefahr geschehen. Seit Frühjahr 1895 nehme nun der durch das Dekret vom 4. März 1895 vorgesehene Beamte die Bestellungen der Professoren entgegen, prüfe sie auf

deren Notwendigkeit und bestelle Gegenstände, deren Preis 200 Fr. nicht übersteige, selbständig, andere mit Bewilligung der Erziehungsdirektion. Die Professoren seien durch Cirkular aufgefordert worden, die sämtlichen Rechnungen für bereits gemachte Bestellungen und Lieferungen dem Verwalter der Hochschule bis 15. Mai 1895 einzuwenden.

Es werde bestritten, daß die vom Kläger genannten Professoren zugleich Direktoren der betreffenden Anstalt seien und daß sie berechtigt seien, das nötige Material für das Chemische Laboratorium von sich aus für Rechnung des Staates zu bestellen. Die Vorbringen des Klägers über die ihm gemachten Bestellungen und seine Lieferungen werden teils wegen Nichtwissens, teils weil unrichtig, bestritten, und deren Erheblichkeit verneint. Der Kläger habe im Jahre 1892 nur eine Zahlung für Lieferung von Material erhalten, welches mit Genehmigung der Erziehungsdirektion bestellt worden sei. Die übrigen Zahlungen habe Professor Kossel von sich aus gemacht. Auch für private Untersuchungen der Professoren seien Apparate und Material verwendet worden. Bestritten werde, daß Dr. Liechi den Kläger namens und im Auftrage des Staates Bern, oder dessen rechtlichen Vertreters zur Rechnungsstellung aufgefordert habe; als persönlicher Freund Professor Kossels habe er in dessen alleinigem Auftrage gehandelt. Rückichtlich des Verkehrs des Klägers mit dem unter Professor Kossel stehenden Institute sei der Erziehungsdirektion niemals eine Rechnung zugestellt worden, weder von Kossel noch vom Kläger. Der Staat Bern, bzw. die Erziehungsdirektion sei daher auch nie in der Lage gewesen, die bezügliche Rechnung prüfen zu können und sie zur Zahlung anzuweisen. Unrichtig sei die klägerische Behauptung, daß vor dem Dekret vom 4. März 1895 die Professoren, Assistenten oder Abwarte kraft ihres Amtes hätten Bestellungen für Rechnung des Staates machen dürfen. Richtig sei nur, daß für die betreffenden Institute für ihre Bedürfnisse von der Erziehungsdirektion alle Jahre ein zum Voraus bestimmter Kredit ausgesetzt worden, und daß nur im Rahmen dieses Kredits die Erziehungsdirektion berechtigt gewesen sei, bezügliche Bestellungen zu machen oder zu genehmigen und Rechnungen zur Zahlung anzuweisen. Sollten Anschaffungen notwendig gewesen sein, welche

den betreffenden Kredit überschritten, so habe ein Nachkredit vom Großen Rat verlangt werden müssen, und zwar noch im gleichen Jahre, wo die Ausgabe gemacht werden sollte. Endlich sei noch zu bemerken, daß der Abwart des unorganischen chemischen Laboratoriums dem Professor Kossel einige Kisten Instrumente, Waren und dgl. im Herbst 1897 an sein Domizil zugesandt habe, welche er ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion bestellt und demnach auch selbst zu bezahlen habe.

C. In der Replik wird bestritten, daß die Bestellungen Professor Kossels an den Kläger jeweilen erst zu einer Zeit erfolgt seien, als der seinem Institute gewährte Jahreskredit bereits erschöpft war. Von dem an die Professoren versandten Cirkular von 1884 habe der Kläger nie Kenntnis erhalten, und wenn Professor Kossel es unterlassen habe, die ihm vom Kläger zugesandten Rechnungen der Erziehungsdirektion mitzuteilen, so gehe das den Kläger nichts an. Der Kläger habe den einzelnen Lieferungen die bezügliche Faktur jeweilen beigelegt, so daß es dem Vorsteher des chemischen Laboratoriums sehr leicht möglich gewesen sei, die Zahlung derselben durch die Kantonskasse zu bewirken. Unter den vom Kläger gelieferten Gegenständen sei kein einziger, der mehr gekostet hätte als 100 Fr.

D. Die Duplik hält an den bereits in der Antwort vorgebrachten Bestreitungen überall fest.

E. Die Experten haben auf die ihnen vorgelegten Fragen in der Hauptsache folgendes geantwortet: Laut den Hauptbüchern des Klägers habe derselbe dem chemischen Laboratorium der Universität Bern bis 14. Januar 1893 total für 6048 Fr. 70 Cts. Lieferungen gemacht; auch die Angaben des Klägers bezüglich der erhaltenen Zahlungen im Gesamtbetrag von 2330 Fr. 50 Cts. stimmen mit seinen Büchern überein. Auf pag. 203 des Hauptbuches IV des Klägers sei dann im Jahre 1893 für das organische chemische Laboratorium der Universität Bern (Prof. von Kostaneck), sowie auf Seite 476 des gleichen Hauptbuches für die Abteilung des Prof. Kossel ein gesonderter Konto eröffnet, und bei jedem ein Saldobetrag von 1858 Fr. 95 Cts. zu Gunsten des Klägers eingetragen worden. Das Rechnungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Abteilung Prof. Kossels habe dann

in den Jahren 1893—1895 fortgedauert, indem der Kläger für dieselbe noch weitere Lieferungen im Gesamtbetrage von 1367 Fr. 80 Cts. gemacht habe. Im Jahre 1895 habe nach den Büchern nur noch eine Lieferung, nämlich am 27. April, stattgefunden; ob die Bestellung für diese vor oder nach dem 25. April gemacht worden sei, können die Experten nicht feststellen.

Die vom Kläger geforderten Preise entsprechen den üblichen Ansätzen zur Zeit der Lieferungen; es könne auch nicht gesagt werden, daß unnütze Gegenstände angeschafft worden seien; gegen teils sei sogar anzunehmen, daß die vom Kläger bezogenen Utensilien für die Unterrichtszwecke nicht genügt haben. Die Frage sodann, ob die vom Kläger gelieferten Waren nicht auch zu Privat Zwecken verwendet werden konnten, sei allerdings zu bejahen, da angenommen werden müsse, daß die von Prof. Kossel ausgeführten Arbeiten wesentlich chemisch-wissenschaftlicher oder technischer Natur gewesen seien. Soviele den Experten bekannt, sei es allgemein Usus, daß Vorsteher chemisch-technischer Institute zur Förderung der Industrie private Untersuchungen übernehmen; dieselben bieten ihnen Gelegenheit, mit der Entwicklung der Industrie Fühlung zu behalten, für ihren Unterricht Material zu gewinnen und sich anregen zu lassen. Aus diesen Gründen lasse es sich rechtfertigen, wenn zur Ausführung solcher Untersuchungen die Utensilien des Institutes Verwendung finden, und zwar um so mehr, als durch die Benützung durch einen Fachmann die Apparate und Utensilien keinen wesentlichen Schaden leiden.

F. In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Parteianwälte ihre in den Rechtschriften gestellten Anträge unter nochmaliger Begründung derselben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz, Art. 48 Ziffer 4 Org.-Ges.)

2. In der Hauptsache ist auf Grund des Beweisverfahrens als feststehend anzunehmen, daß der Kläger dem chemischen Laboratorium der bernischen Hochschule, welches unbestrittenermaßen eine staatliche Anstalt ist, die in der Klage bezeichneten Lieferungen gemacht hat, und zwar auf Bestellungen hin, die ihm von den Vorstehern dieser Anstalt gemacht worden sind. Die von dem einen dieser Vorsteher, Prof. von Kostaneck, erteilten Bestellungen

sind denn auch nicht im Streit, indem der Beklagte die daraufhin gemachten Lieferungen des Kläger bezahlt hat.

Dagegen bestreitet der Beklagte, rücksichtlich der Bestellungen des Prof. Kossel eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger übernommen zu haben, indem Kossel nicht ermächtigt gewesen sei, diese Bestellungen im Namen des Staates aufzugeben. Daß Prof. Kossel gegenüber dem Kläger wirklich als Stellvertreter des Staates, bezw. der von ihm geleiteten staatlichen Anstalt und nicht etwa im eigenen Namen aufgetreten ist, steht auf Grund des Zeugenbeweises fest. Die Ermächtigung hiezu erblickt der Kläger in der Stellung desselben als Professor der Chemie und Vorsteher der mit seinem Lehrstuhl verbundenen chemikalischen Anstalt; er leitet sie also aus einem Verhältnisse des kantonalen öffentlichen Rechts her, und es ist daher, wie Art. 38 D.-N. ausdrücklich bestimmt, das kantonale Recht für die Beurteilung der Frage, ob eine solche Ermächtigung vorliege, maßgebend.

Aus dem Hochschulgesetz vom 14. März 1834, auf welches sich beide Parteien berufen haben, kann nun freilich die vom Kläger behauptete Vertretungsbefugnis nicht abgeleitet werden; dieses Gesetz geht vielmehr in Art. 51 (s. oben unter Abschnitt A) davon aus, daß die Professoren die allfälligen notwendigen Anschaffungen von Materialien zum Behufe ihrer Vorlesungen auf eigene Rechnung zu besorgen haben und zu ihrer Schadloshaltung auf eine Entschädigung, die der Staat ihnen hiefür gewährt, angewiesen sind. Es ergibt sich jedoch aus der eigenen Darstellung des Beklagten, daß im Laufe der Zeit an diesem Modus nicht mehr festgehalten wurde, indem die Erziehungsdirektion bis zum Erlaß des Dekrets vom 4. März 1895 den alljährlich für die Hochschule ausgesetzten Kredit unter die Fakultäten und verschiedenen Institute der Hochschule verteilte, und es den Professoren freigestellt wurde, im Rahmen des ihnen so zur Verfügung gestellten Betrages für den Unterricht Anschaffungen zu machen, welche dann, nach erfolgter Genehmigung der Erziehungsdirektion, von der Staatskasse für Rechnung des betreffenden Institutes bezahlt wurden. Damit waren die Professoren nicht mehr darauf angewiesen, die fraglichen Materialien selbst zu beschaffen, sondern

es war ihnen jetzt die Befugnis eingeräumt, dieselben für Rechnung des betreffenden Institutes zu bestellen und die Lieferanten wegen der Zahlung an die Staatskasse zu verweisen. Die Professoren besaßen also nunmehr die Ermächtigung, den Staat bei der Anschaffung solcher Materialien zu vertreten, in seinem Namen und für seine Rechnung Bestellungen zu machen, welche sich auf solche Objekte bezog. Der Staat gab thatsächlich diese Vertretungsmacht gegenüber Dritten dadurch kund, daß er den Lieferanten die für seine Rechnung bestellten Materialien bezahlte. So ist es speziell auch gegenüber dem Kläger geschehen, indem die Staatskasse die Lieferungen, welche dieser dem chemikalischen Laboratorium auf Grund der Bestellungen von Professor von Kostaneck gemacht hat, ohne Vorbehalt bezahlt hat; und da Professor Kossel sich in gleicher Stellung befand, wie Professor von Kostaneck, lag für den Kläger kein Grund zu der Annahme vor, daß nicht auch ihm dieselbe Vertretungsmacht zustehen. Der Beklagte macht nun allerdings geltend, daß diese Ermächtigung der Professoren an gewisse Bedingungen geknüpft gewesen sei, welche bei den Bestellungen, die Professor Kossel beim Kläger machte, nicht zutreffen. Vor allem seien die Professoren an den ihnen gewährten Kredit gebunden gewesen, und gemäß jener von der Erziehungsdirektion im Jahre 1884 erlassenen Verordnung sei deren Kompetenz für Anschaffungen von Lehrmitteln nur bis auf 100 Fr. gegangen, während es für Anschaffung von Gegenständen im Preis von 100—500 Fr. der vorgängigen Genehmigung der Erziehungsdirektion bedürftig habe. Auch die Ermächtigung, für Rechnung des Staates Bestellungen für einen Betrag von unter 100 Fr. zu machen, sei überdies an die Bedingung geknüpft gewesen, daß die daheringe Rechnung rechtzeitig zur Anweisung auf Rechnung des Kredites der Erziehungsdirektion eingereicht werde. Diese Bedingungen betreffen, ihrer Natur nach, die innere Seite des Vollmachtverhältnisses, sie bestimmen die Rechte und Pflichten des Vollmachtträgers gegenüber dem Geschäftsherrn, nicht aber die äußere Seite, die Legitimation gegenüber den Dritten. Für den Umfang der letztern muß, gemäß den den Verkehr beherrschenden Grundsätzen der bona fides, vor allem die Natur des Geschäftes, für welches die

Stellvertretung bestellt wurde, als maßgebend betrachtet werden; soweit die rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vertreters sich nach vernünftiger Verkehrsanschauung innerhalb des Rahmens des Geschäftes bewegen, zu dessen Beforgung der Vertreter bestellt ist, darf der Dritte den Vertreter als zur Vornahme derselben im Namen des Geschäftsherrn als ermächtigt ansehen, es wäre denn, daß er von einer allfälligen Beschränkung der Vollmacht Kenntnis hätte. Wenn daher der Staat Bern den Professoren und Leitern der mit der Universität verbundenen Institute die Befugnis einräumte, für den Bedarf ihrer Vorlesungen und des Unterrichtes in diesen Instituten in seinem Namen Anschaffungen von Materialien zu machen, so erstreckte sich gutgläubigen Dritten gegenüber die Legitimation der bezeichneten Personen schlechthin auf alle Bestellungen von Materialien, welche durch jenen Zweck gerechtfertigt erscheinen konnten. Diese Legitimation konnte der Staat nur dadurch wirksam beschränken, daß er die Vorschriften, an welche sich die Professoren bei ihren Bestellungen zu halten hatten, den Dritten zur Kenntnis brachte, sei es durch öffentliche Kundgabe, oder durch private Mitteilung. Dies ist jedoch im vorliegenden Falle nicht geschehen. Es ist nicht dargethan, daß die Bedingungen, an welche der Beklagte die Vertretungsbesugnis der Professoren geknüpft wissen will, öffentlich bekannt gemacht, oder dem Kläger sonst mitgeteilt worden seien; sowohl Professor Kossel als Professor Kostaneck bezeugen ausdrücklich, daß den Lieferanten bei den Bestellungen nichts davon erwähnt worden sei, daß eine Bewilligung zur Bestellung eingeholt werden müsse, und was speziell die Behauptung anbetrifft, Professor Kossel habe bei seinen Bestellungen beim Kläger den ihm gewährten Kredit überschritten, so versteht es sich von selbst, daß dem Lieferanten eine Prüfung der Kompetenzen seines Bestellers nach dieser Richtung hin nicht oblag, indem ihm unmöglich zugemutet werden konnte, sich über den gesamten Verkehr des betreffenden Institutes zu informieren, um darnach zu ermitteln, ob die bei ihm gemachten Bestellungen durch jenen Kredit wirklich gedeckt seien oder nicht. Hier handelt es sich vielmehr durchaus nur um die innere Seite der Vollmacht, um eine Regelung des Verhältnisses zwischen Geschäftsherrn und Vollmachtträger, welche die Verantwortlichkeit des letz-

tern gegenüber dem erstern für seine Geschäftsführung, nicht aber seine Vertretungsmacht nach außen beschlug. Der Beklagte kann sich also auf die von ihm behauptete Thatsache, daß Professor Kossel mit seiner Bestellung beim Kläger über den ihm alljährlich gewährten Kredit hinausgegangen sei, ebensowenig berufen, als darauf, daß derselbe die in der Verordnung vom Jahre 1884 enthaltenen Weisungen nicht beobachtet habe. Übrigens kann der Bestimmung jener Verordnung, daß die Kompetenz eines Professors für Anschaffungen von Lehrmitteln nur bis auf 100 Fr. gehe, und für den Ankauf von Gegenständen im Preise von 100—500 Fr. die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen sei, nach ihrem klaren Wortlaut nicht die Bedeutung beigegeben werden, welche ihr die Interpretation des Beklagten giebt; aus dem Nachsatz, daß für Gegenstände im Preise von 100 bis 500 Fr. die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen sei, geht deutlich hervor, daß die Kompetenz der Professoren, von sich aus zu bestellen, nicht etwa auf einen Gesamtbetrag von 100 Fr. beschränkt ist, sondern daß die Beschränkung sich auf den Preis der einzelnen Gegenstände bezieht, die Professoren also nur solche Gegenstände, deren Preis 100 Fr. überstieg, nicht ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion bestellen durften. So ist die Bestimmung auch von den abgehörten Zeugen ausgelegt und verstanden worden. Da nun aber keiner der vom Kläger gelieferten Gegenstände den Preis von 100 Fr. übersteigt, so könnte der Beklagte somit auf die Verordnung vom Jahr 1884 selbst dann nicht abstellen, wenn der Kläger von derselben Kenntnis gehabt hätte. Auch davon kann endlich die Haftbarkeit des Beklagten für die Bestellungen Prof. Kossels nicht abhängig gemacht werden, ob die Rechnungen des Klägers rechtzeitig der Erziehungsdirektion behufs Anweisung zur Zahlung durch die Staatskasse vorgelegt worden seien oder nicht. Denn die daheringe Vorschrift betrifft wiederum lediglich die innere Seite des Verhältnisses, auf welchem die Vertretungsmacht des Stellvertreters beruht und berührt den Umfang dieser letztern nicht.

3. Aus dem Gesagten folgt, daß der Beklagte die von Professor Kossel beim Kläger gemachten Bestellungen als in seinem Namen erfolgt gegen sich gelten lassen muß. Er ist somit,

gemäß Art. 229 D.-R., als Käufer dem Kläger gegenüber verpflichtet worden, und da der Kläger seinerseits erfüllt hat, und die Art der Erfüllung nicht beanstandet ist, ist der Kläger berechtigt, vom Beklagten den Kaufpreis zu fordern. Dieser letztere bestimmt sich, mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Kontrahenten, nach den zur Zeit des jeweiligen Vertragsabschlusses üblichen Ansätzen, welche letztern auch, laut dem Ergebnis der Expertise, die Rechnungsstellung des Klägers entspricht. Aus diesen Gründen ist die Forderung des Klägers im ganzen Umfange gutzuheissen. Zinsen schuldet der Beklagte vom Zahlungsverzug an, welcher mit der Vorladung zum Sühneversuch vom 18. April 1897 eingetreten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 3226 Fr. 75 Cts. nebst Verzugszins zu 5% seit 18. April 1897 zu bezahlen.

124. Arrêt du 8 novembre 1899, dans la cause
Lafitte contre Genève.

Action en dommages-intérêts, intentée par un curé, basée sur la privation de ses fonctions ensuite d'une loi supprimant celles-ci et prévoyant une indemnité de ce chef.

L'art. 132 de la Constitution genevoise du 24 mai 1847 met l'entretien du culte catholique à la charge de l'Etat.

La loi constitutionnelle du 19 février 1873 modifiant le chap. II du titre 10 de la dite constitution, en ce qui touche le culte catholique, loi sanctionnée par les Chambres fédérales le 24 juillet suivant, dispose, à son art. 2, que les paroisses catholiques du canton de Genève doivent faire partie d'un diocèse suisse, dont le siège ne pourra être établi que dans le canton. L'art. 1^{er} *ibid.* statue que les curés sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux, et qu'ils sont révocables; l'art. 3

stipule que la loi détermine le nombre et la circonscription des paroisses, les formes et les conditions de l'élection des curés et vicaires, les cas et le mode de leur révocation. Les dispositions transitoires de la même loi prescrivent que les curés et vicaires nommés suivant le mode précédemment en vigueur ne sont pas soumis à l'élection, et que toutes les autres dispositions de la loi, y compris le serment, leur sont applicables.

La loi organique sur le culte catholique, du 27 août 1873, prévoit, entre autres, à ses art. 7 et 8, que la suspension des curés et vicaires peut être prononcée par décision motivée du Conseil d'Etat pour violation du serment, et du Conseil supérieur pour des faits disciplinaires, et que les électeurs d'une paroisse peuvent par pétition motivée, demander que leur curé ou leurs vicaires soient soumis à une nouvelle élection, cette pétition devant être appuyée, pour la paroisse de la ville de Genève par le quart, et pour les autres paroisses par le tiers des électeurs inscrits, et être adressée au Conseil d'Etat, qui statuera sur la demande après avoir pris le préavis du Conseil supérieur.

Le demandeur Pierre-Georges Lafitte, né en 1840, a été nommé curé de Présinges le 13 janvier 1878; il en remplissait déjà les fonctions dès le 15 août 1877.

L'art. 3 de la loi organique précitée fixe à 3000 fr. le traitement du curé de Présinges, et statue en outre que cet ecclésiastique reçoit une indemnité de 500 fr. pour le service de Puplinge.

Avec le temps on fit l'expérience que, contrairement aux prévisions, le nombre des adhérents du culte catholique national se trouvait, dans beaucoup de paroisses, notablement inférieur à celui des catholiques romains; ces derniers disposaient, dans plusieurs d'entre elles, d'une majorité considérable. Plusieurs difficultés ayant surgi à la suite de cet état de choses, le Grand Conseil de Genève, ensuite d'une proposition faite par le Conseil supérieur de l'Eglise catholique de ce canton au Conseil d'Etat, le 27 janvier 1897, adopta, sous date du 29 mai suivant, une loi supprimant à